

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pasewalk für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 10.12.2015 und mit Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltsatzung vom 31.07.2015 und der 1.Nachtragshaushaltssatzung vom 22.10.2015 wird folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegen- über bisher EUR	er- höht um EUR	vermin- dert um EUR	nun- mehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.544.600	0	0	13.544.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.261.400	0	0	15.261.400
der Saldo der der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.716.800	0	0	-1.716.800
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	0	0	0
2. Im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	12.306.500	0	0	12.306.500
die ordentlichen Auszahlungen auf	13.176.100	0	0	13.176.100
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-869.600	0	0	-869.600
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.396.700	0	450.000	1.946.700
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.145.700	0	990.400	2.155.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-749.000	0	0	-208.600
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.027.800	2.171.200	540.400	3.658.600
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	409.200	0	0	409.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	1.618.600	2.171.200	540.400	3.249.400

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 749.000 EUR auf 208.600 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 1.278.800 EUR auf 3.450.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 300 v.H.	auf 300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 360 v.H.	auf 360 v.H.

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt unverändert 63,48 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	39.183.871,00	39.183.871,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	36.441.271,00	36.441.271,00
und zum 31.12. des Haushaltjahres 2015	34.724.471,00	34.724.471,00

Die 2.Nachtragshaushaltssatzung 2015 wurde bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2015 angezeigt

Posewalk, 11.12.2015



Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende 2.Nachtragshaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs.3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden von der unteren Rechtsaufsichtsbehörde zur Haushaltsatzung am 31.07.2015 und zur 1.Nachtragshaushaltssatzung 2015 am 22.10.2015 erteilt:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung liegt von Dienstag den 15.12.2015 bis Mittwoch den 23.12.2015 mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 1/17 zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag - jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag - von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag - von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Pasewalk, den 15.12.2015


Nachtweih
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.


Nachtweih
Bürgermeisterin



Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de am 15.12.2015.

